

der seinen Wohnsitz
che § 9 AO. Bei unbe-

Wohnsitz noch ihren
ffentlichen Rechts in
chen Kasse beziehen

thalt haben, können
Voraussetzung dafür
unterliegen oder die
g nicht übersteigen.

rfenthalt haben, sind
§ 49 EStG haben (§ 1
50 ff. EStG.

ite Jahr eine Veranla-
nkünfte, die während
zur unbeschränkten
ch § 32 Abs. 1 Nr. 2

ich auf die Einkünfte
steuerungsmerkmale
men werden können.
steuerungsmerkmale
nicht angenommen

2.2 Fall 1: Deutscher Ingenieur

A ist Ingenieur bei einem deutschen Automobilhersteller mit Sitz in Neckarsulm. Er wohnt in Heilbronn. Ab September 2017 wird er in ein Zweigwerk seines Arbeitgebers in Ungarn abgeordnet. Die Dauer des Auslandseinsatzes steht noch nicht fest. A mietet in Ungarn eine Zweizimmerwohnung. Die Wohnung in Heilbronn behält er bei. In 2018 kehrt er dreimal nach Deutschland zurück und verbringt jeweils einige Tage in seiner Wohnung.

Aufgabe:

Bitte prüfen Sie, ob A in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Wie ist der Arbeitslohn in Deutschland zu behandeln (Ungarn hat gemäß Art. 14 DBA Ungarn das Besteuerungsrecht)?

2.3 Fall 2: Ungarische Ingenieurin

Eine Ingenieurin aus dem Zweigwerk in Ungarn befindet sich vom 1. Februar bis 31. Mai 2018 im Werk Neckarsulm zu einer Schulung. Vom 15. September bis 15. Dezember 2018 arbeitet sie an einem Forschungsprojekt in Neckarsulm. Ihre Wohnung in Ungarn behält die Ingenieurin bei. In Deutschland wohnt sie in einem Hotel. Es ist derzeit noch offen, ob die Ingenieurin eventuell für weitere Projekte in Deutschland eingesetzt werden wird.

Aufgabe:

Ist die Ingenieurin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig? Gehen Sie bitte davon aus, dass ein Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG nicht gestellt werden soll. Welche Besonderheiten bestehen bezüglich der Lohnsteuer von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern?

2.4 Fall 3: Spanischer Arzt

Dr. B ist marokkanischer Staatsangehöriger. Bis 30. November 2018 arbeitet er in Spanien als angestellter Arzt in einem Krankenhaus. Ab 1. Dezember 2018 nimmt er eine Stelle als Oberarzt in einem deutschen Krankenhaus an. Er mietet in Deutschland eine Wohnung. Nach dem DBA Spanien sind die Einkünfte, die er in Spanien bis zu seinem Wegzug erzielte (55.000 €) in Deutschland steuerfrei. Im Dezember bekommt der Arzt einen Monatslohn in Höhe von 6.000 €. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind mit 4.000 € anzusetzen.

Aufgabe:

Muss der Arzt seinen spanischen Arbeitslohn in Deutschland versteuern? Berechnen Sie bitte seine Einkommensteuerbelastung in Deutschland.

2.5 Fall 4: Hotel in Annaberg

C ist verheiratet und wohnt in Tschechien (Lebensmittelpunkt). Sie fährt täglich nach Annaberg/Sachsen, wo sie in einem Hotel arbeitet. Sie kehrt jeden Tag nach der Arbeit wieder nach Tschechien zurück. In Tschechien verfügt sie über keine Einkünfte. In 2018 erzielt die Arbeitnehmerin einen Arbeitslohn in Höhe von 22.000 €. Sie macht Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 7.000 € geltend. Der Ehemann erzielt in Tschechien keine Einkünfte.

Aufgabe:

Kann C die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen in Deutschland geltend machen?

4.2 Fall 1: Ackerland in der Ukraine

Die in Deutschland ansässige Steuerpflichtige ist Unternehmerin und erzielt erhebliche Gewinne. Als sie hört, dass in der Ukraine günstig Ackerland zu bekommen ist, erwirbt sie in 2017 für 500.000 € eine größere landwirtschaftliche Fläche, die sie an einen Agrarbetrieb verpachtet. Da die Ackerfläche seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet worden war und sich in einem schlechten Zustand befand, musste das Ackerland aufwendig saniert werden. Aus diesem Grund erzielte die Steuerpflichtige in 2018 einen Verlust in Höhe von 30.000 €. Ab dem Jahr 2019 rechnet sie mit Überschüssen aus der Verpachtung.

Aufgabe:

Kann die Steuerpflichtige die Verluste in Deutschland steuerlich geltend machen?

4.3 Fall 2: Produktionsstätte in der Türkei

Der Steuerpflichtige hat seinen ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland. Er betreibt in Deutschland eine Werbeagentur, die sich darauf spezialisiert hat, Werbeartikel zu entwerfen und zu vertreiben (insbesondere Einkaufstüten mit individualisierten Designs). Die Werbeartikel lässt er in einem Betrieb in der Türkei fertigen, den er extra diesem Zweck gegründet hat. In 2018 entsteht aufgrund hoher Investitionen im türkischen Betrieb ein Verlust i.H.v. 180.000 € (berechnet nach deutschem Handels- und Steuerrecht). Auf die deutsche Werbeagentur entfällt in 2018 ein Gewinn i.H.v. 300.000 €.

Aufgabe:

Kann der Verlust aus der Türkei den Gewinn in Deutschland mindern?

4.4 Fall 3: Hotelanlage in den USA

Der in Deutschland ansässige Steuerpflichtige beteiligte sich zu 30 % in 2015 an einer Hotelanlage in den USA, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Das Investment bereitet von Anfang an Probleme. In 2018 veräußert der Steuerpflichtige die Anteile an der Kapitalgesellschaft mit erheblichem Verlust.

Hinweis! Das DBA USA enthält keine dem Art. 13 Abs. 4 OECD-Musterabkommen entsprechende Regelung (Immobilienklausel).

Aufgabe:

Kann der Verlust in Deutschland geltend gemacht werden?

4.5 Fall 4: Hotelanlage in Frankreich

F ist Hotelier und betreibt weltweit verschiedene Hotelanlagen, u.a. in Frankreich. Aufgrund umfangreicher Renovierungen erzielt er aus dem Hotel in Frankreich in 2018 einen Verlust i.H.v. 125.000 €.

Aufgabe:

Kann der in Deutschland ansässige F diese Verluste bei der deutschen Einkommensteuer geltend machen?

4.6 Fall 5

Ein in Deutschland des Artikels 7 D es nicht, mit de Millionenhöhe a können die Verh

Aufgabe:

Können die Verh

6.2 Fall 1: Kanadische Beteiligung

Der in Deutschland ansässige Steuerpflichtige ist an einer kanadischen Kapitalgesellschaft beteiligt. In 2018 erhält er eine Dividende i.H.v. (umgerechnet) 100.000 €. Nach kanadischem Steuerrecht wurden bei der Auszahlung 25 % Quellensteuer einbehalten. Nach Art. 10 des DBA Kanada darf die Quellensteuer maximal 15 % betragen.

Aufgabe:

Muss die Dividende in Deutschland versteuert werden? Kann die kanadische Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf die deutsche Abgeltungsteuer angerechnet werden?

6.3 Fall 2: Ferienhaus in Spanien

Der Steuerpflichtige ist Eigentümer einer Immobilie in Spanien, aus der er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 10.000 € erzielt (Berechnung nach deutschem Steuerrecht). In Spanien hat der Steuerpflichtige auf diese Einkünfte eine Steuer i.H.v. 3.000 € bezahlt. Der Steuerpflichtige erzielt in Deutschland ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 45.000 €. Die darauf entfallende ESt laut Grundtabelle 2018 beträgt 10.496 €.

Aufgabe:

In welcher Höhe ist die ausländische Steuer auf die deutsche ESt anzurechnen?

6.4 Fall 3: Ferienhaus in Spanien (Variante)

Wie Fall oben; die Summe der Einkünfte beträgt aber ./ 50.000 €.

6.5 Fall 4: Spekulationsgewinn

Ein Steuerpflichtiger erzielt in einem ausländischen Staat einen Spekulationsgewinn i.H.v. 120.000 €. Er bezahlt hierfür eine der deutschen Einkommensteuer vergleichbare Steuer in Höhe von 20.000 €. Nach deutschem Steuerrecht ist der Spekulationsgewinn nicht steuerbar, da er außerhalb des Zeitraums des § 23 Abs. 1 EStG erzielt wurde. Die Summe der Einkünfte beträgt in Deutschland 50.000 €.

Aufgabe:

Kann der Steuerpflichtige die im Ausland gezahlte Steuer auf seine deutsche ESt anrechnen?

6.6 Fall 5: Montage

Der in Deutschland ansässige und wohnhafte Steuerpflichtige ist Arbeitnehmer eines international tätigen Maschinenbauunternehmens. Das deutsche Unternehmen baut ein Kraftwerk in Saudi-Arabien, mit dem kein DBA besteht. Der deutsche Arbeitnehmer arbeitet 9 Monate in dem ausländischen Staat und bekommt inklusive Auslandszulage einen Arbeitslohn i.H.v. 70.000 €. Werbungskosten (Flugkosten, Übernachtung etc.) entstanden ihm in dieser Zeit in Höhe von 20.000 €. Saudi-Arabien besteuert den Arbeitslohn nicht.

Aufgabe:

Muss der Arbeitslohn in Deutschland versteuert werden?

6.7 Fall 6:

M verfügt über ein Arabischen Emir; einen Arbeitslohn. Nach Art. 22 DBA Freistellungsmeth Rahmen der deut nigten Arabischer

Aufgabe:

Muss M den Arbe: